

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 284/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Mai 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung eines Lohnkostenzuschusses nach den Bestimmungen zur Förderung der Beschäftigung im Rahmen von Strukturanpassungsmaßnahmen für Wirtschaftsunternehmen nach den §§ 415, 272 ff Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für die ab März 1998 eingestellte Arbeitnehmerin S. und eine Rückforderung gewährter Zuschüsse in Höhe von 23.061,34 DM.
- 2 Die Beklagte bewilligte durch Bescheid vom 3. April 1998 der Firma "V.
B. einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von monatlich 2.162,00 DM. Die Beklagte hob diese Bewilligung wieder auf, nachdem sie ermittelt hatte, dass die Zahl der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer sich in den letzten sechs Monaten vor der erfolgten Förderung der Arbeitnehmerin S. verringert hatte. Die Beklagte adressierte diese Aufhebung und Erstattungsforderung zunächst an den früheren Ehemann der Klägerin, der hiergegen Klage zum Sozialgericht (SG) Stralsund erhob. Während dieses Klageverfahrens hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 3. April 1998 nochmals auf und adressierte diesen Bescheid nunmehr an die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Pächterin der "V. " (Bescheid vom 27. Juli 2000). Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 19. Juni 2001). Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 31. Mai 2005 das der Klage stattgebende Urteil des SG Stralsund vom 21. Mai 2003 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ua ausgeführt, es bestünden keine Zweifel daran, dass die Unternehmensführung auf die Klägerin übertragen worden und diese zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung Inhaberin der Firma gewesen sei. Diese habe als Unternehmerin in eigener Verantwortung gehandelt.
- 3 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Das LSG habe verkannt, dass Inhaber des Wirtschaftsunternehmens "V. " von Anfang an ihr früherer Ehemann gewesen sei und zu keiner Zeit ein Inhaberwechsel stattgefunden habe. Empfänger des Lohnkostenzuschusses durch den Bescheid vom 3. April 1998 sei ihr früherer Ehemann gewesen. Dieser habe diesen Zuschuss in der gesamten Buchführung und auch im Jahresabschluss seines Unternehmens ausgewiesen. Sie - die Beschwerdeführerin - sei zu keinem Zeitpunkt Bezieherin des Lohnkostenzuschusses gewesen. Deshalb werde ausdrücklich ein Verfahrensmangel gerügt, weil das LSG seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) verletzt habe. Anfragen bei den zuständigen Behörden und Finanzämtern habe das LSG nicht eingeholt, um die Frage zu klären, wer tatsächlich Geschäftsinhaber des Unternehmens im streitigen Zeitraum gewesen sei. Sie - die Klägerin - habe mehrmals vorgetragen, dass sie die Geschäftsführung nicht übernehmen können, weil sie als Steuerberaterin tätig gewesen sei und dies dem Standesrecht der Steuerberater entgegen ste-



hen würde. Diesem Einwand sei das LSG nicht gefolgt und habe diesbezügliche Ermittlungen nicht angestellt. Ebenso habe das LSG keine Ermittlungen bezüglich des Vortrages angestellt, dass ihr - der Klägerin - damaliger Ehemann Inhaber des Unternehmens gewesen sei. Im Übrigen habe die Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung, das heiße, sie sei über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse. Es sei hier abschließend zu klären, ob ein Außenstehender Dritter, der nie Begünstigter des Verwaltungsakts gewesen sei, verpflichtet werden könne, nicht empfangene Leistungen an die Bewilligende zu erstatten.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt und den Verfahrensmangel nicht bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, dass die von ihr formulierte Rechtsfrage, "ob ein außenstehender Dritter, der nie Begünstigter des Verwaltungsaktes war, verpflichtet werden kann, nicht empfangene Leistungen an die Bewilligende zu erstatten", in einem nachfolgenden Revisionsverfahren ausgehend von den Feststellungen des LSG, wonach die Klägerin Inhaberin des Unternehmens gewesen sei, dem die Leistungen der Beklagten zugute gekommen seien, entscheidungserheblich wäre. Die Beschwerdeführerin hat auch nicht dargelegt, dass die Feststellungen des LSG unmaßgeblich sind, weil sie von ihr in einem nachfolgenden Revisionsverfahren mit Verfahrensrügen angegriffen werden könnten. Die



Beschwerdeführerin hätte zu diesem Zweck darlegen müssen, auf welchem Weg das LSG verfahrensfehlerfrei - durch welche konkreten weiteren Ermittlungen mit welchen Ergebnissen und durch welche Beweiswürdigungen - zu den von ihr der Rechtsfrage zu Grunde gelegten Feststellungen gekommen wäre. Die bloß pauschale Behauptung, weitere Ermittlungen hätten die angenommenen Tatsachen ergeben, reicht nicht aus.

- 7 Die Beschwerdeführerin hat zudem auch die Klärungsbedürftigkeit der von ihr bezeichneten Rechtsfrage nicht aufgezeigt. Hierfür hätte sie unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht (BSG) zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es gänzlich. Die Beschwerdeführerin behauptet noch nicht einmal, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden.
- 8 Eine Zulassung der Revision wegen eines von der Beschwerdeführerin gerügten Verfahrensmangels kommt ebenfalls nicht in Betracht. Denn die Klägerin rügt hier nur allgemein die Sachverhaltsaufklärung durch das LSG. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG jedoch nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte allgemeine Rüge der Verletzung des § 103 SGG, ohne Bezeichnung eines konkreten Beweisantrags, ist durch § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gerade ausgeschlossen.
- 9 Dass die Entscheidung des LSG, wie die Beschwerdeführerin offenbar meint, ggf in der Sache unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

